Wolfgang Sohst / 26.10.2026

Aggression

Ich beginne mit einer objektivistischen *Ad-hoc*-Definition von ‚Aggression' und untersuche daraufhin ihre Elemente auf ihre Tauglichkeit für die soziale Wirklichkeit unserer westlichen Gesellschaft nach Art einer juristischen Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale einer Norm. Diese Definition lautet:

Def.: ‚Aggression ist ein willentliches, moralisch qualifiziertes, schädigendes Verhalten '.

1. ‚***Willentlich***': (a) Diese Kennzeichnung grenze ich zunächst von ‚bewusst' ab. Denn der Begriff des Bewusstseins ist wesentlich umstrittener als der des Willens, auch wenn Letzterer ebenfalls Randunschärfen aufweist. Ferner wird man auch Tieren einen Willen zuerkennen, so dass diese Kennzeichnung auch viele Tierarten einschließt. Damit sind alle Ereignisse ausgeschlossen, deren Verursacher nicht willensfähig ist, also vor allem die unbelebte Natur. Dieses Merkmal schließt sowohl körperliche als auch unkörperliche, z.B. psychische oder finanzielle Schäden ein. (b) Die Mittelbarkeit der Aggression ist kein Zurechnungshindernis, da als Folge der primären Intentionalität der Aggression (‚Schädigungsabsicht') praktisch immer unbelebte Mittel zum aggressiven Einsatz kommen. Im modernen Kontext sind wiederum solche Ereignisse ausgenommen, deren Verursachung weder einem menschlichen noch tierischen Geist zugeschrieben wird, wie dies in vielen indigenen Kulturen und Religionen üblich war und ist, im Hinduismus beispielsweise den bösen Dämonen. (c) Kein Wille zur Schädigung liegt ferner bei allen so genannten Fehlleistungen vor.
2. ‚***Moralisch qualifiziert***': Auch das Verhalten eines Tieres beim Kampf um seinen Rang in der Horde oder in gruppeninternen Auseinandersetzungen ist eine Form von Aggression. Im spezifisch menschlichen Zusammenhang ist Aggression jedoch immer moralisch qualifiziert. Dieses Merkmal ist dann auf doppelte Weise anwendbar. Weil die Kennzeichnung eines Verhaltens als Aggression ein sprachliches Urteil ist, kann die moralische Qualifikation sowohl die beurteilte als auch die urteilende Instanz betreffen. Entscheidend ist hier, dass die *urteilende* Instanz der Auffassung ist, es handele sich im konkreten Fall um eine Aggression. Denn die Kennzeichnung eines Ereignisses als Aggression durch die beurteilte Instanz entfaltet erst dann soziale Wirksamkeit, wenn die soziale Umgebung diese Kennzeichnung als ‚richtig' übernimmt. ‚Moralische Qualifikation' setzt mithin notwendig die symbolisch allgemeine Einbettung eines Ereignisses voraus. Aggression ist allerdings keineswegs nur moralisch negativ, vielfach sogar ausdrücklich positiv konnotiert. So wird die Aggression einer Person, einer Gruppe oder sogar einer ganzen Gesellschaft, die sich gegen das aggressive Verhalten ihrer Widersacher wehrt, als berechtigt und damit explizit positiv bewertet.
3. ‚***Schädigend***': Dieses Merkmal ist nicht ganz eindeutig, wenn es sich um ein Verhalten wie z.B. dem Fressimpuls eines Tieres handelt, dem es nicht um die Schädigung seiner Beute sondern lediglich um seine Ernährung geht. Hier liegt deshalb eine gewisse Ambivalenz vor. Aus der Opfersicht wird ein solches Verhalten sicher als Aggression empfunden werden, nicht aber aus der Sicht des Aggressors. ‚Schädigend' ist folglich ein kultur- und situationsrelatives Merkmal.
4. ‚***Verhalten***': Dieses Merkmal wird üblicherweise umfassender als der Begriff ‚Handlung' verstanden. Denn bei der Handlung ist die Erfassung auch vom Unterlassen notorisch schwierig, während das Verhalten unproblematisch auch bei vollständigem Nichtstun vorliegen kann, beispielsweise ausgedrückt in dem Satz: ‚Sie/er verhielt sich ruhig.' Hinzu kommt, dass eine Handlung nach üblicher Auffassung ein Handlungsziel voraussetzt, das Verhalten dagegen nicht. Wer also einen zufälligen Schadenseintritt billigend zur Kenntnis nimmt, obwohl ein Eingreifen möglich und moralisch geboten wäre, handelt zwar nicht, insofern keine ursprüngliche Schädigungsabsicht vorliegt, muss sich sein Verhalten unter Umständen aber dennoch als eigene Aggression zurechnen lassen. Der deutsche Begriff der Schadenfreude meint solches Verhalten im Sinne einer verhohlenen Schädigungsabsicht.

Die vorstehende, provisorische Definition zeigt, wie situationsrelativ der Begriff ‚Aggression' ist. Insbesondere die Rolle der Moral im Sinne einer abstrakten symbolischen Wertordnung, die bei Tieren entfällt, zeigt, dass der Begriff der Aggression stark symbolisch aufgeladen ist, d.h. sich weder auf ein physisches Ereignis noch auf individuell-subjektive Wertungen reduzieren lässt.